laßt, den Beren Prafidenten zu fragen, ob es sich nicht empfehlen sollte, den gegenwärtigen Gegenstand so zu bes handeln, daß die erste und zweite Berathung gleich vers bunden wird.

Prasident Haberkorn: Rein, dazu gehört ein Anstrag, der von der Kammer unterstüht sein muß und worüber dann die Kammer Beschluß faßt. Es steht aber jedem Abgeordneten frei, über die Anträge, die er in Petto hat, schon bei der allgemeinen Borberathung sich auszussprechen.

Biceprafibent Dr. Pfeiffer: Da erlaube ich mir, fortgufahren. Meine Berren! Die gegenwärtige Gefet= vorlage ift aus einem ftanbischen Antrage hervorgegangen, ber feiner Beit fast einstimmig angenommen worden mar, und es ift baraus ichon zu ichließen, daß ein allseitiges Ginverftandniß fur die Borlage vorhanden fein wird; nun fragt es fich, ob, wenn wir einmal an biefem Gefete Etwas andern, wir biefe Menderung nicht gleich noch weiter ausbehnen follen. Diefer Unficht wenigftens murbe ich burch= aus beipflichten und ich erklare im Boraus, daß ich bie Untrage, die in der Richtung ber Gefetesvorlage noch weiter vorgeben, unterftugen werbe. Auch ich meinerfeits werde mir erlauben, bei ber fpateren Berathung einen Un= trag zu ftellen, und will gleich im Boraus einige Borte ju Gunften beffelben fagen. 3ch tann im Boraus ver= fichern, bag mein Untrag burchans feine politischen Partei= motive hat und bag fammtliche Parteien ohne Bebenten ihm zustimmen konnen, ba er gang allgemein bas Wohl ber Bolfer, nämlich ber Rebhühnervolfer im Ange bat. Der § 2, wie er uns vorgelegt ift, fest die Grenze ber Schonzeit auf beftimmte Tage. Diefe Beftimmung ftimmt aber nicht gang mit ber Ratur felbft überein; benn in einem Jahre tritt der Moment ber Reife der Rebhühner und andererseits die Ginbringung der Ernte fruber, in einem andern fpater ein. Es tann baber g. B. ber Fall eintreten, bag am 1. September bie Ernte noch nicht ein= gebracht ift, daß daher der Ackerbefiger fich gefallen laffen muß, daß ber eifrige Jager burch bid und bunn burch feine Felber hindurch fchreitet, um noch ganglich unreife Rebhühner ju verfolgen. Diejem Uebelftande follte mein Untrag abhelfen. Dag mein Antrag nichts Außerorbentliches verlangt, geht icon baraus bervor, bag in allen umliegenben Landern gang biefelbe Beftimmung beftett; benn ich habe fie wortlich aus bem preugischen Gefete ent= nommen. Schon diefer Umftand aber, daß in allen Rachbarlandern biefe Beftimmung befteht, bat ben Ginfluß, baß es fur die an ben Grengen Bohnenben febr unangenehm ift, wenn die Rachbarlander gang anbere Termine haben, wenn bort vielleicht schon 14 Tage fruber, als bei und Rebhühner geschoffen werben burfen. Das hat icon auf den Markt einen üblen Ginflug und außerdem noch |

auf andere Berhältnisse. Wenn freilich bie Rebhühner schon von dem Geifte des Freizugigkeitsgesetes burchdruns gen maren,

## (Seiterfeit.)

daß sie von den Nachbarländern zu uns herüberkämen, so würde ich natürlich einen derartigen Antrag nicht stellen. Das ift aber nicht der Fall und deshalb empfehle ich Ihnen schon im Boraus den Antrag, den ich später stellen werde.

Mbg. Petri: Meine Berren! In Bezug auf bie formelle Behandlung ber Gefetesvorlage tann ich mit bem Borschlage meines herrn Nachbars mich nicht gang einverftanden erklaren und ich behalte mir vor, in biefer Rich. tung einen andern Untrag zu ftellen. Borausichiden will ich, daß ich in berfelben Lage bin, wie mein verehrter Berr College Schnoor. Ich felbft bin tein Jager und ich habe daher um Entichuldigung ju bitten, wenn ich über Dinge rebe, bie ich eigentlich nicht verftebe. 3ch habe mich aber von Jagdverftanbigen unterrichten laffen und es find mir ba einzelne Umftanbe mitgetheilt worben, bie nach meinem Dafürhalten bei ber Berathung biefes Wegenstandes mit von Wichtigfeit fein fonnten und mit in Berathung gezogen werben möchten. Ginen Umftand hat bereits mein verehrter Berr Nachbar kundgegeben, bas ift ber, bag die betreffenden Rreishauptmanuschaften gu ermachtigen feien, unter Umftanben, je nachdem bas Jahr gunftiger ober ungunftiger gewesen ift, durch die Bezirksamtshauptmannichaften befannt zu machen, bag in gemiffen Gegenden bie Jagdzeit auf Rebhühner vielleicht 14 ober 8 Tage früher beginnen burfe, als bas nach bem Gefete ber Fall ift. Das ift eine Bestimmung, die auch in Breugen gehandhabt wirb. Gin zweiter Bunich, ber mir auch von anderer Seite fehr ans Berg gelegt worden ift, betrifft bie Schongeit der Riden und die vergrößerte Jagdzeit der Rebbode und bas gangliche Binweglaffen ber Jagb auf Rehfalber. Es find bas Bestimmungen, die ebenfalls in Breugen befteben. In Preugen durfen Riden blog vom 15. October bis 15. December geschoffen werben, mahrend in Bezug auf Rehbode blos eine Schonzeit von zwei Monaten, nämlich Marg und April befteht. Mein verehrter Berr Nachbar hat bereits angebeutet, welche entschiebene Rach= theile ce habe, wenn bei fo lang geftrecten Grengen, wie zwischen Gadfen und Breugen, im Nachbarlande, wogroße Forften mit folden in Sachfen gufammenftogen, verfchie. bene Jagdzeiten eriftiren. 3ch bin baber ber Meinung, baß auch biefe Ungelegenheit bei ber Berathung ber Gefetesvorlage mit erwogen werben mochte, und werbe ich mir beshalb feiner Beit erlauben, einen bezüglichen Untrag einzubringen. Beil aber möglicher Beife auch noch von anderer Geite Buniche in Bezug auf Jagbangelegenheiten tommen burften, fo murte ich ber Meinung fein, bag biefe Cache, die icon mit Rudficht barauf, bag ber Antrag